

BL_GERICHTE 470 18 176 vom 24. Juli 2018

BL Gerichte, 2018-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_18_176

FR: BL_GERICHTE 470 18 176 du 24 juillet 2018

IT: BL_GERICHTE 470 18 176 del 24 luglio 2018

Regeste

Nichtanhandnahme des Verfahrens

Erwägungen

E. 3

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Die vorstehenden Erwägungen haben gezeigt, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Entsprechend diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten des Kantonsgerichts in der Höhe von CHF 1'050.00, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von CHF 1'000.00 (§ 13 Abs. 1 GebT) sowie Auslagen von CHF 50.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.